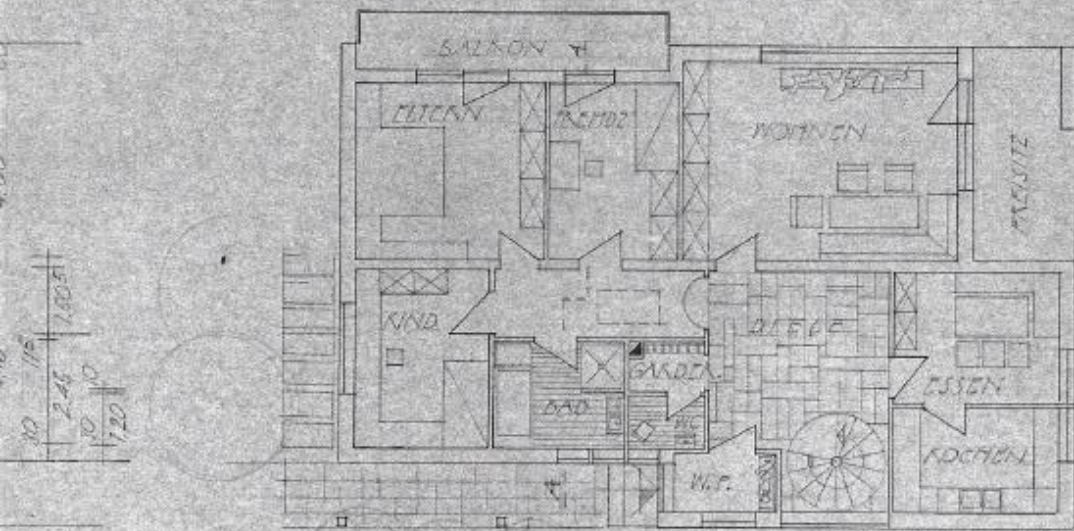


fung der einschlägigen  
DIN-Vorschriften  
zu bemessen u. lagere  
herzustellen.

Mauersteine aus Zement, unter Zu-  
sammenbau von Sand, Kies, Gips, Zementfaser  
hergestellt, dürfen nur  
verwendet werden, wenn sie mit G  
schützzeichen versehen oder nach  
Vorschriften gefertigt sind.

Kamine sind nach Artikel 46  
Bauordnungsverordnung auszuführen  
im Rahmen durch den städtischen  
Feuerwehrkommando abgenommen.  
Abnahmebescheinigung ist der  
Polizeibehörde vorzulegen. Holzbohlen,  
Pantelböden sind ebenso verschleiß-  
doppelt zu verwenden.



Die Außenwände der Erdgeschoss-Wände sind  
mit einem Mindestwert von 12 cm zu bemessen  
und sind mit einem Mindestwert von 12 cm zu  
bemessen. Die Außenwände sind mit einem  
Mindestwert von 12 cm zu bemessen.  
Die Außenwände sind mit einem  
Mindestwert von 12 cm zu bemessen.

Bödenliche Decken sind  
DIN 1052-1052-1052  
DIN 1052-1052-1052  
maßgebend.

